

Satzung des Schulvereins
der Stadtteilschule Richard-Linde-Weg

Gültig ab 12.12.2018

§1
Name und Sitz

Der Verein „Schulverein Richard-Linde-Weg“ -mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister- mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2
Zweck

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung von erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule.
- Förderung der Gemeinschaftserziehung durch Berücksichtigung unterrichtlicher Anliegen wie z.B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte.
- Zuschüsse für Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien, um ihnen die Beteiligung an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

2.

Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

3.

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel und Vereinsvermögen

1.

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden

2.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt.

§4 Eintritt

1.

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Eintrittserklärungen sind dem Vorstand vorzulegen. Mit der Abgabe des Vereinsbeitrages erwirbt der Geber automatisch die Mitgliedschaft.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Ausscheiden des Kindes aus der Schule
2. Austritt
3. Ausschluss
4. Tod

2.

Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

3.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden.
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwider gehandelt hat.

4.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

5.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Beitrag ist monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7

Vorstand

1.

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Rechnungsführer und
- zwei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. und der 2. Vorsitzende
- der 1. Vorsitzende und der Rechnungsführer
- der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer
- jeder der beiden Vorsitzenden zusammen mit dem Rechnungsführer.

Sie vertreten den Verein gemeinsam.

2.

Der 2. Vorsitzende soll ein Lehrer der Schule sein. Er wird vom Lehrerkollegium für 2 Jahre benannt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsperioden des 1. Vorsitzenden und eines Beisitzers beginnen und enden gleichzeitig, und zwar um ein Jahr verschoben gegenüber den Amtsperioden des 2. Vorsitzenden, des Rechnungsführers und des anderen Beisitzers. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden für den Rest ihrer Amtsperiode ersetzt. Wiederwahl ist zulässig.

3.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

4.

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 9

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres in den ersten vier Monaten vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

2.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.

3.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. den Bericht des Rechnungsführers
3. den Bericht der Kassenprüfer

Sie erteilt die Entlastung.

4.

Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand, ausgenommen den 2. Vorsitzenden,
2. jährlich für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

5.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von beiden Vorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

6.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

§12

Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an

1. die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung -Amt für Schule- Referat Schulfürsorge, die (das) es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13

Satzungsänderungen

1.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.

2.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Hamburg, 12.12.2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender